

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 1, 2018  
Januar

# steuern+recht aktuell

**pwc**

## Inhalt

### **Business Meldungen**

- Spendenrechtliche Beurteilung von Crowdfunding
- Flexiblere Mehrwertsteuersätze, weniger Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen
- Neuregelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der Abgabenordnung ab Mai 2018

### **Rechtsprechung**

- Goldgeschäfte: Gewerbebetrieb oder Vermögensverwaltung?
- EuGH-Vorlage: Umsatzsteuerpflicht der förmlichen Zustellung von Postsendungen
- Billigkeitserlass und Berechnung von Nachzahlungszinsen
- Körperschaftsteuerbefreiung für Abgabe von Faktorpräparaten zur Heimselbstbehandlung
- Dividendenbesteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen Pensionsfonds unionsrechtswidrig?
- Keine Ansparabschreibung für unangemessene Repräsentationsaufwendungen
- EuGH-Vorlage: Technische Unterstützung beim Betrieb von Geldautomaten umsatzsteuerfrei?
- EuGH: Verluste ausländischer Betriebsstätten in Dänemark abzugsfähig?
- Keine Schenkungsteuer bei Zuwendung an nahestehende Person des Gesellschafters
- Erhebung französischer Sozialabgaben bei natürlichen Personen in Drittstaaten möglich
- RETT-Blocker: Mittelbare Anteilsvereinbarung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft
- Versagung des Vorsteuerabzugs aus Anzahlungen und nicht erfolgter Lieferung EU-rechtswidrig?

### **PwC Service**

- Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2018
- Seminar: Wir bringen es auf den Punkt - Die wichtigsten Steueränderungen 2017/2018
- Seminar: US Tax Reform Business Breakfast

## Business Meldungen

### Spendenrechtliche Beurteilung von Crowdfunding

*Das Bundesfinanzministerium hat zur spendenrechtlichen Beurteilung von „Crowdfunding“ nach § 10b Einkommensteuergesetz Stellung genommen und geht dabei sowohl auf das sogenannte klassische Crowdfunding als auch auf das Crowdinvesting näher ein.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/16/spendenrechtliche-beurteilung-von-crowdfunding/>

### Flexiblere Mehrwertsteuersätze, weniger Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen

*Die Europäische Kommission hat neue Rechtsvorschriften vorgeschlagen, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einzuräumen und das steuerliche Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern.*

Die Mitgliedstaaten können derzeit einen ermäßigten Steuersatz von 5 % auf zwei unterschiedliche Kategorien von Gütern in ihrem Land anwenden. Einige Mitgliedstaaten nutzen außerdem spezielle Ausnahmeregelungen mit noch geringeren Steuersätzen. Neben einem Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15 % sollen die Mitgliedstaaten von nun an

- zwei ermäßigte Steuersätze zwischen 5 % und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalsatz,
- eine Mehrwertsteuerbefreiung („Nullsatz“)
- sowie einen ermäßigten Satz zwischen 0 % und den ermäßigten Sätzen festlegen können.

Die derzeitige komplizierte Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, für die ermäßigte Steuersätze anwendbar sind, würde durch eine neue Liste von Gütern (wie Waffen, alkoholische Getränke, Glücksspiele und Tabak) ersetzt, auf die stets der Normalsatz von 15 % oder ein höherer Satz angewandt werden müsste.

Verringerung der mit der Mehrwertsteuer verbundenen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen: Neben der Beibehaltung der derzeitigen Schwellenwerte für Steuerbefreiungen von Kleinunternehmen sehen die vorgelegten Vorschläge Folgendes vor:

- einen EU-weiten Umsatzschwellenwert von 2 Mio. EUR, bis zu dem Vereinfachungsmaßnahmen für alle – steuerbefreiten und nicht steuerbefreiten – Kleinunternehmen anwendbar sind;
- die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten alle Kleinunternehmen, die für eine Mehrwertsteuerbefreiung infrage kommen, von ihren Pflichten im Hinblick auf Registrierung, Rechnungstellung, Aufzeichnung und Mitteilung befreien;
- einen Umsatzschwellenwert von 100.000 EUR, der Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, ermöglichen würde, die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen.

**Ausblick:** Diese Legislativvorschläge werden nun dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Konsultation und dem Rat zur Annahme übermittelt. Die Änderungen werden erst dann wirksam, wenn die Umstellung auf das endgültige Mehrwertsteuersystem erfolgt.

**Hintergrundinformationen:** Mit den empfohlenen Maßnahmen werden der Vorschlag für die „Eckpfeiler“ eines neuen endgültigen und gemeinsamen EU-Mehrwertsteuerraums vom Oktober 2017 und der Mehrwertsteuer-Aktionsplan – „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom April 2016 umgesetzt.

## Neuregelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der Abgabenordnung ab Mai 2018

*Die Abgabenordnung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert. Anlass ist die Datenschutz-Grundverordnung und datenschutzrechtliche Neuregelungen der Abgabenordnung. Zwei aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. Januar 2018 erläutern die neu eingeführten Regelungen im Steuerverwaltungsverfahren und passen den Anwendungserlass zur Abgabenordnung entsprechend an. Dabei geht das Ministerium unter anderem auf den Anwendungsbereich, die Rechte der betroffenen Personen und die Datenschutzaufsicht ein.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/23/neuregelungen-der-datenschutz-grundverordnung-und-der-abgabenordnung-ab-mai-2018/>

---

## Rechtsprechung

### Goldgeschäfte: Gewerbebetrieb oder Vermögensverwaltung?

*In einer als sogenanntes Goldfinger-Modell bekannten Struktur hatte der Bundesfinanzhof die Frage der steuerlichen Einordnung von Goldgeschäften zu beurteilen. Er hat der Revision des Klägers stattgegeben und die Sache an das Finanzgericht zur weiteren Sachverhaltsermittlung zurückverwiesen.*

In einer weiteren Entscheidung hat der I. Senat des BFH zum sogenannten Goldfinger-Modell Stellung genommen. Ob der An- und Verkauf von Gold als Gewerbebetrieb oder als private Vermögensverwaltung anzusehen ist, muss anhand der Besonderheiten von Goldgeschäften beurteilt werden. Die Grundsätze des Wertpapierhandels sind auf den Handel mit physischem Gold nicht übertragbar. Insofern folgen die BFH-Richter in ihrer Entscheidung dem früheren Urteil des IV. Senats vom 19. Januar 2017 (IV R 50/14). In diesem und einem weiteren Fall hatte der IV. Senat einen Gestaltungsmissbrauch verneint. Der Steuerpflichtige könne seine Verhältnisse so gestalten, dass keine oder möglichst geringe Steuern anfallen, so der Tenor der Entscheidungen.

Im aktuellen Fall ergab sich für die Klägerin (eine nach englischem Recht gegründete Personengesellschaft mit einer OHG und inländischen Eheleuten als Gesellschafter) infolge des im Streitjahr 2007 getätigten Ankaufs von Gold und weiterer betrieblicher Aufwendungen ein Verlust. Das Finanzamt verneinte das Vorliegen gewerblicher und nach DBA steuerfreier Einkünfte. Begründung: Die Klägerin sei vermögensverwaltend tätig gewesen. Das Finanzgericht hatte die Klage abgelehnt, indem es ebenfalls von einer vermögensverwaltenden Tätigkeit ausging.

Der BFH gab der Revision statt und verwies den Fall an das Finanzgericht zurück, damit dieses die Frage nach der Qualifikation der Einkünfte aus dem Goldgeschäft anhand der höchstrichterlichen Kriterien erneut beurteilen kann und die Beteiligten und die Beizuladenden Gelegenheit erhalten, zu weiteren interessierenden Fragen hinsichtlich der Einkünftequalifikation Stellung zu nehmen.

**Fundstelle**

BFH-Urteil vom 11. Juli 2017 (I R 34/14), als *NV-Entscheidung* veröffentlicht am 3. Januar 2017

## EuGH-Vorlage: Umsatzsteuerpflicht der förmlichen Zustellung von Postsendungen

*Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Umsatzsteuerpflicht der förmlichen Zustellung von Postsendungen und hat hierzu zwei Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet. Konkret geht es um Brief- beziehungsweise Postsendungen als Teilbereich der Post-Universaldienstleistungen sowohl nach alter als auch nach aktueller Rechtslage.*

Die Umsatzsteuerfreiheit bezieht sich nach bisheriger Rechtsprechung auf postalische Dienstleistungen, die den grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und die damit den gesamten Universalpostdienst in einem Mitgliedstaat oder einem Teil davon gewährleisten.

Universaldienstleistungen im Sinne der Post-Richtlinie befreit: § 4 Nr. 11b Umsatzsteuergesetz (UStG) ordnet in seiner aktuell geltenden Fassung unter Bezugnahme auf das unionsrechtlich harmonisierte Postrecht eine Umsatzsteuerfreiheit sogenannter Post-Universaldienstleistungen an. Mit der Vorlage im ersten Fall (V R 8/16) soll geklärt werden, ob es sich bei der förmlichen Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnung und der Gesetze über die Verwaltungszustellung um eine Post-Universaldienstleistung handelt und ob diese Leistung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem steuerfrei ist. Der BFH hat Zweifel, ob ein Unternehmer, der im Wesentlichen förmliche Zustellungen für Gerichte und Verwaltungsbehörden ausführt, ganz oder teilweise Leistungen des Post-Universaldienstes erbringt und deshalb als Anbieter von Universaldienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Post-Richtlinie gelten kann. Es erscheint den Richtern jedoch „sinnwidrig“, einen Dienstleister zwar einerseits zu verpflichten, auch förmliche Zustellungen vorzunehmen, andererseits diese Teilleistung – im Gegensatz zu den anderen Teilleistungen – als steuerpflichtig zu behandeln.

Die Vorlage im zweiten Fall (V R 30/15) bezieht sich auf eine frühere Gesetzesfassung von § 4 Nr. 11b UStG, wonach „die unmittelbar dem Postwesen dienende Umsätze der Deutschen Post AG“ befreit waren. Die Finanzverwaltung sieht derartige Leistungen allgemein als umsatzsteuerpflichtig an.

Die Krux der beiden Fälle liegt nicht unerheblich in der Auslegung des EuGH- Urteils vom 23. April 2009 (C-357/07, *TNT Post UK*), wonach die Steuerbefreiung Dienstleistungen erfasst, welche die Posteinrichtungen als solche ausführen, nämlich in ihrer Eigenschaft als Betreiber, der sich verpflichtet, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil davon zu gewährleisten; nicht davon berührt sind Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt wurden.

Für eine Steuerfreiheit spricht aus Sicht des BFH, dass förmliche Zustellungen wie im behördlichen Postverkehr der nachprüfaren Zustellung von amtlichen Schreiben dienen. Sie ermöglichen die nachprüfbare Zustellung von Klage- und Antragschriften oder die Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen, wodurch Rechtsmittelfristen in Lauf gesetzt werden. Förmliche Zustellungen sind unabdingbar für ein geordnetes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und tragen damit zu einer verlässlichen und ordnungsgemäßen Rechtspflege bei.

**Fundstelle**

BFH-Beschlüsse V R 8/16 und V R 30/15 vom 31. Mai 2017, veröffentlicht am 3. Januar 2018

## Billigkeitserlass und Berechnung von Nachzahlungszinsen

*Nachzahlungszinsen sind aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen, soweit der Steuerpflichtige auf die sich aus der Steuerfestsetzung ergebende Zahlungsforderung bereits vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung freiwillige Leistungen erbracht und das Finanzamt diese Leistungen angenommen und behalten hat. Dies hat der Bundesfinanzhof entgegen einer anderslautenden Verwaltungsanweisung entschieden.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/03/billigkeitserlass-und-berechnung-von-nachzahlungszinsen/>

## Körperschaftsteuerbefreiung für Abgabe von Faktorpräparaten zur Heimselbstbehandlung

*Die Abgabe von Medikamenten zur Blutgerinnung, sogenannte Faktorpräparate, an Hämophiliepatienten durch ein Universitätsklinikum ist auch dann dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzuordnen, wenn sich der Patient das Medikament im Rahmen einer ärztlich kontrollierten Heimselbstbehandlung selbst verabreicht.*

**Sachverhalt und richterliche Entscheidung:** Im Rahmen von ärztlich kontrollierten Heimselbstbehandlungen gab der Kläger (ein Universitätsklinikum) in 2007 Blutgerinnungsfaktoren an eigene Patienten ab. Hierzu kamen die Patienten zwischen zwei- und sechsmal jährlich sowie zusätzlich bei aufgetretenen Blutungen in das Behandlungszentrum des Klägers. Dabei wurden die Gerinnungsfaktoren unmittelbar von den behandelnden Ärzten an die Patienten abgegeben. Der jeweilige Arzt hatte die Abgabe für Zwecke der ärztlichen Behandlung der von der Anwendung betroffenen Personen und zur Risikoerfassung nach dem Arzneimittelgesetz zu dokumentieren. Im weiteren Verlauf der Behandlung dokumentierte der Patient die Einnahme der Präparate. Diese Dokumentation wurde von dem behandelnden Arzt überwacht und geprüft. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Abgabe der Faktorpräparate dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Klägers zuzurechnen sei und unterwarf den hieraus erzielten Gewinn der Körperschaftsteuer. Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben. Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück und entschied, dass der Kläger auch insoweit von der Körperschaftsteuer befreit ist, als er Faktorpräparate an Hämophile im Rahmen der ärztlich kontrollierten Heimselbstbehandlung abgibt.

**Gesetzeslage:** Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 und 2 Körperschaftsteuergesetz sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die (...) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer befreit. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Trotz Vorliegens eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bleibt die Steuerfreiheit aber bestehen, wenn es sich um einen Zweckbetrieb handelt.

**Urteilsbegründung:** Der Kläger dient sowohl nach seiner Verfassung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Unter die Förderung der Allgemeinheit fällt auch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Abgabe der Faktorpräparate zur Verabreichung im Rahmen der ärztlich begleiteten Heimselbstbehandlung von Hämophilen ist dem Zweckbetrieb „Krankenhaus“ zuzurechnen.

Ausgehend von dem Ziel des § 67 Abgabenordnung (Zweckbetrieb), die Sozialversicherungsträger als Kostenträger für ihre Versicherten steuerlich zu entlasten handelt es sich jedenfalls solange um eine typischerweise gegenüber den Patienten erbrachte Leistung, als das Krankenhaus zur Sicherstellung seines Versorgungsauftrages von Gesetzes wegen zu dieser Leistung befugt ist und der Sozialversicherungsträger als Kostenträger für seine Versicherten deshalb grundsätzlich zahlen muss. Zum Katalog der in § 116b Sozialgesetzbuch V geregelten Behandlungen gehört auch die „Diagnose und Versorgung von Patienten mit Hämophilie“. Wird dabei als Therapieform die sogenannte Heimselbstbehandlung gewählt, erfordert dies zwingend die Abgabe des entsprechenden Präparates. Denn neben der Therapieform ist auch die Präparatewahl

der ambulanten Behandlung im Krankenhaus zugeordnet. Insofern handelt es sich bei der Abgabe der Faktorpräparate um einen integralen Bestandteil der Therapie. Der Zurechnungszusammenhang dieser ambulanten Behandlung zum Zweckbetrieb wird nicht dadurch gelöst, dass der Patient selbst einen Teil der Behandlung (Verabreichung der Präparate) zu Hause ausführt. Denn die Heimselbstbehandlung steht im Kontext einer fortbestehenden Krankenhausbehandlung. Diese Kosten der Behandlung werden auch von den Sozialversicherungsträgern übernommen.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 18. Oktober 2017 (V R 46/16), veröffentlicht am 3. Januar 2017

## **Dividendenbesteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen Pensionsfonds unionsrechtswidrig?**

*Das Finanzgericht München hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die deutsche Dividendenbesteuerung bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Pensionsfonds gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.*

Kläger ist ein kanadischer Pensionsfonds in der Rechtsform eines Common Law Trusts, der nach Auffassung des Finanzgerichts eine beschränkt steuerpflichtige Vermögensmasse gem. § 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist. Der Trust ist wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien an deutschen Gesellschaften. In den Jahren 2007 bis 2010 erhielt der Trust Dividendenausschüttungen der deutschen Aktiengesellschaften, die – nach DBA-Erstattung – mit 15% Kapitalertragsteuer belastet sind.

Das Finanzgericht München hält den Kläger für vergleichbar mit einem deutschen Pensionsfonds. Es geht außerdem davon aus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Dividendeneinnahmen und den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen besteht. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Voraussetzung dafür, dass der Quellenstaat einem beschränkt Steuerpflichtigen die Geltendmachung von Aufwendungen bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage erlauben muss, sofern auch ein unbeschränkt Steuerpflichtiger derartige Aufwendungen abziehen kann (EuGH- Urteile *Gerritse*, C-234/01, *Scorpio*, C-290/04, *Centro Equestre*, C-345/04). Darauf aufbauend bejaht das Finanzgericht eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit des ausländischen Pensionsfonds.

Die Klägerin ist aber nur dann durch die Kapitalverkehrsfreiheit geschützt, wenn nicht die sogenannte Stillhalteklausele gemäß Art. 64 Buchst. a im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Anwendung kommt. Nach dieser Regelung kann die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten unter der Voraussetzung beschränkt werden, dass die beschränkende Rechtsvorschrift bereits am 31. Dezember 1993 bestanden hat und die Beschränkung darüber hinaus u. a. im Zusammenhang mit der „Erbringung von Finanzdienstleistungen“ steht. Beides trifft hier zu.

### **Fundstelle**

Finanzgericht München, Entscheidung vom 23. Oktober 2017 (7 K 1435/15); das Verfahren wird beim EuGH unter der Rechtssache C-641/17, *College Pension Plan of British Columbia* geführt.

## **Keine Ansparabschreibung für unangemessene Repräsentationsaufwendungen**

*Die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage ist ausgeschlossen, soweit die geplanten Aufwendungen als unangemessen im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz anzusehen sind.*

Im Streitfall hatte die Klägerin bei ihrer Gewinnermittlung eine Ansparabschreibung von insgesamt 307 000 € geltend gemacht, und zwar hinsichtlich der Anschaffung mehrerer PKW aus dem höchsten Preissegment. Das Finanzamt versagte die Ansparabschreibung

für eine Limousine (Anschaffungskosten 400.000 €) und für einen Sportwagen (Kaufpreis 450.000 €). Das Finanzgericht hatte die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Begründung: Wie bei der tatsächlichen Anschaffung kann auch bei der geplanten Anschaffung eines ausschließlich betrieblich genutzten PKW die Lebensführung i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz berührt sein, wenn sie durch die persönlichen Motive des Steuerpflichtigen mit veranlasst ist, ohne dass deshalb die betriebliche Veranlassung zu verneinen ist. Der BFH zog jetzt nach und wies die Klägerin in die Schranken.

Zum Abzugsverbot: Eine Rücklage kann nicht gebildet werden, wenn hierdurch unangemessene Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt würden. Der Begriff der Aufwendungen umfasst nicht nur die tatsächlichen Ausgaben, sondern allgemein den betrieblichen Aufwand, also nicht nur tatsächliche Abflüsse in Geld oder Geldeswert, sondern beispielsweise Absetzung für Abnutzung oder auch Rückstellungsbildungen, die einem steuerlichen Abzugsverbot unterliegen. Bei dem Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen handelt es sich, so der BFH, um eine Art Generalklausel, die als Auffangtatbestand alle die Privatsphäre berührenden Aufwendungen erfasst.

Zur Unangemessenheit: Zwar ist die Anschaffung eines teuren und schnellen PKW nicht stets unangemessen. Die Umstände des Streitfalls sprechen jedoch eine andere, weil eindeutige Sprache. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Klägerin in ihrem Betrieb keine Mitarbeiter beschäftigt hat, war für die Richter nicht ersichtlich, weshalb neben einem PKW SUV zwei weitere Fahrzeuge im Wert von 400.000 € beziehungsweise 450.000 € für den Betrieb angemessen sein sollten. In den Jahren des Bestehens des Betriebs von 2004 bis 2012 sind tatsächlich keine Repräsentationsaufwendungen angefallen. Deswegen könne nicht davon ausgegangen werden, dass Repräsentationsaufwendungen für den Geschäftserfolg besonders bedeutsam waren. Darüber hinaus hätte ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer bei Einnahmen im Streitjahr von 106.000 € (neben der Auflösung einer früheren Ansparabschreibung) nicht die Anschaffung dreier PKW zum Preis von fast einer Million Euro geplant.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 10. Oktober 2017 (X R 33/16), veröffentlicht am 17. Januar 2018

## **EuGH-Vorlage: Technische Unterstützung beim Betrieb von Geldautomaten umsatzsteuerfrei?**

*Sind technische und administrative Unterstützungsleistungen eines Dienstleisters für eine Bank beim Betrieb von Geldautomaten steuerfrei, wohingegen gleichartige technische und administrative Schritte, die ein Dienstleistungserbringer für Kartenzahlungen beim Verkauf von Kinokarten erbringt gemäß dem EuGH-Urteil Bookit vom 26. Mai 2016 C-607/14 nicht steuerfrei sind? Diese Frage hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.*

Der Vorlagebeschluss des BFH ist von großer Reichweite für Banken, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kostenoptimierung Dienstleister einschalten. Denn diese Kostenvorteile werden durch eine Umsatzsteuerpflicht der vom Dienstleister bezogenen Leistung in Frage gestellt, da Banken beim Bezug derartiger Leistungen im Allgemeinen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Im Streitfall erbrachte die Klägerin für eine Bank Leistungen beim Betrieb von Geldausgabeautomaten. Sie stellte funktionsfähige Geldausgabeautomaten mit Soft- und Hardware, die mit dem Logo der Bank versehen waren, an den vorgesehenen Standorten auf und war für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Sie übernahm die Bargeldbefüllung der Geldausgabeautomaten mit Geldmitteln der Bank, veranlasste den erforderlichen Datenaustausch zwischen dem Inhaber der Geldkarte und der die Karte ausgebenden Bank und führte im Genehmigungsfall die Geldausgabe am Geldautomaten durch. Das Finanzamt sah die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an, das Finanzgericht hatte die Steuerfreiheit hingegen bejaht. Der BFH hatte das Revisionsverfahren zunächst bis zum Ergehen des EuGH-Urteils in Sachen *Bookit* (siehe oben) ausgesetzt und nun das Verfahren wieder aufgenommen.

Der BFH hat Zweifel, ob nach den Maßstäben des EuGH-Urteils *Bookit* Unterstützungsleistungen für eine Bank beim Betrieb von Geldautomaten gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. d Umsatzsteuergesetz steuerfrei sind, wenn der Unternehmer die in einem Autorisierungscode enthaltenen Weisungen nur technisch umsetzt. Dies beruht darauf, dass sich das nationale Umsatzsteuerrecht aufgrund einer europarechtlichen Harmonisierung an den Vorgaben der im Streitjahr geltenden Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung des Mehrwertsteuersystems zu orientieren hat. Bei Zweifeln an der Auslegung derartiger Richtlinien ist der BFH zur Einleitung von Vorabentscheidungsersuchen verpflichtet.

Der EuGH muss nun entscheiden, welche Reichweite seiner Rechtsprechung zum umsatzsteuerfreien Outsourcing konkret im Bankenbereich zukommt. Danach können Dienstleister, die für Banken tätig sind, die für diesen Bereich geltenden Umsatzsteuerbefreiungen in Anspruch nehmen, wenn ihre Leistungen für den Bankbereich wesentlich und spezifisch sind. Umsatzsteuerpflichtig sind demgegenüber Leistungen mit rein technischem und administrativem Charakter. Nach Ansicht des BFH reicht nach dem EuGH-Urteil *Bookit* die Unerlässlichkeit einer Dienstleistung für die Bewirkung eines steuerfreien Umsatzes nicht aus.

### **Fundstelle**

BFH-Beschluss vom 28. September 2017 (V R 6/15), veröffentlicht am 24. Januar 2018

## **EuGH: Verluste ausländischer Betriebsstätten in Dänemark abzugsfähig?**

*Aktuell muss sich der Europäische Gerichtshof mit einer weiteren Variante zur Abzugsfähigkeit finaler Betriebsstättenverluste beschäftigen. Im Fokus steht diesmal eine Besonderheit des dänischen Steuerrechts. Der Generalanwalt hat inzwischen seine Schlussanträge formuliert und sieht in der betreffenden dänischen Regelung einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.*

Der Generalanwalt sieht in der dänischen Regelung, Verluste von ausländischen Betriebsstätten nur dann zum Abzug zuzulassen, wenn die dänische Muttergesellschaft die sogenannte „internationale gemeinsame Besteuerung“ unter Einschluss aller verbundenen ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten gewählt hat, einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/18/eugh-verluste-auslaendischer-betriebsstaetten-in-daenemark-abzugsfaehig/>

## **Keine Schenkungsteuer bei Zuwendung an nahestehende Person des Gesellschafters**

*Die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person ist keine gemischte freigebige Zuwendung der GmbH an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat. Die Vorteilsgewährung beruht in diesem Fall auf dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter. Dies hat der Bundesfinanzhof in drei Urteilen und unter Änderung seiner bisherigen rechtlichen Beurteilung entschieden.*

**Sachverhalt:** In den Streitfällen II R 54/15 und II R 32/16 hatten die Kläger Grundstücke an eine GmbH vermietet. Sie waren jeweils die Ehegatten der Gesellschafter der GmbH. Die Gesellschafter hatten die Verträge mit unterschrieben oder als Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen. Im Streitfall II R 42/16 veräußerte der Kläger Aktien an eine GmbH. Er war der Bruder des Gesellschafters, der den Kaufpreis bestimmt hatte. Im Zuge von Außenprüfungen ergab sich, dass Mietzins und Kaufpreis überhöht waren und insoweit ertragsteuerlich verdeckte



Gewinnausschüttungen der GmbHs an ihre Gesellschafter vorlagen. Die Finanzämter sahen die überhöhten Zahlungen zudem als der Schenkungsteuer unterliegende gemischte freigebige Zuwendungen der GmbHs an die nahestehenden Personen an. Der BFH sah dies anders.

Überhöhte Zahlung an nahestehende Person des Gesellschafters beruht auf Gesellschaftsverhältnis: Die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person ist keine gemischte freigebige Zuwendung der GmbH an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat – so der Tenor der Urteilsverkündung. Die Mitwirkung des Gesellschafters kann darin bestehen, dass er den Vertrag zwischen GmbH und nahestehender Person als Gesellschafter-Geschäftsführer abschließt, als Gesellschafter mitunterzeichnet, dem Geschäftsführer eine Anweisung zum Vertragsabschluss erteilt, in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirkt oder diesem zustimmt.

Grund für die Zahlung des überhöhten Mietzinses oder Kaufpreises durch die GmbH an den Ehegatten oder Bruder ist hier das bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter. Dies gilt auch, wenn mehrere Gesellschafter an der GmbH beteiligt sind und zumindest einer bei der Vereinbarung zwischen der GmbH und der ihm nahestehenden Person mitgewirkt hat. Ist ein Gesellschafter über eine Muttergesellschaft an der GmbH beteiligt, gelten die Rechtsgrundsätze entsprechend, wenn er an dem Vertragsabschluss zwischen der GmbH und der ihm nahestehenden Person mitgewirkt hat.

Anmerkungen: Soweit der BFH in seinem früheren Urteil vom 7. November 2007 (II R 28/06) eine gemischte freigebige Zuwendung der GmbH an die dem Gesellschafter nahestehende Person für möglich erachtet hat, halten die obersten Steuerrichter an dieser Auffassung für Sachverhalte, in denen die überhöhten Entgelte an die nahestehende Person unter Mitwirkung des Gesellschafters und damit auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage geleistet wurden, nicht mehr fest. Die Richter weisen aber darauf hin, dass in solchen Fällen der Gesellschafter selbst Schenker sein kann und halten – ebenfalls abweichend zu der früheren Entscheidung – eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an die nahestehende Person für möglich. Dies hänge aber, so der BFH, von der Ausgestaltung der bestehenden Rechtsbeziehung ab.

### **Fundstellen**

BFH-Urteile vom 13. September 2017 (II R 54/15, II R 32/16 und II R 42/16), veröffentlicht am 24. Januar 2018

## **Erhebung französischer Sozialabgaben bei natürlichen Personen in Drittstaaten möglich**

*Auf Einkünfte aus Vermögen französischer Staatsangehöriger, die in einem anderen Staat als einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz arbeiten, dürfen französische Sozialbeiträge erhoben werden. Die hat der Europäische Gerichtshof in Fortentwicklung eines Urteils aus 2015 entschieden.*

Der französische Staatsangehörige (Kläger) wohnt seit 2003 in China. Er übt dort eine Erwerbstätigkeit aus und ist dort in einem privaten System der sozialen Sicherheit versichert. In den Jahren 2012 bis 2014 wurden bei ihm in Frankreich verschiedene Abgaben auf Einkünfte aus Immobilien sowie auf eine infolge der Veräußerung einer Immobilie realisierte Wertsteigerung erhoben.

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/23/erhebung-franzoesischer-sozialabgaben-bei-naturlichen-personen-in-drittstaaten-moeglich/>

## RETT-Blocker: Mittelbare Anteilsvereinbarung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft

*Bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt ist, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs als Anteil die Beteiligung am Gesellschaftskapital und nicht die sachenrechtliche Beteiligung am Gesamthandsvermögen maßgebend.*

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/30/rett-blocker-mittelbare-anteilsvereinbarung-bei-einer-zwischengeschalteten-personengesellschaft/>

## Versagung des Vorsteuerabzugs aus Anzahlungen und nicht erfolgter Lieferung EU-rechtswidrig?

*Der Bundesfinanzhof hatte dem Europäischen Gerichtshof Fragen zum Vorsteuerabzug bei nicht gelieferten Blockheizkraftwerken und der Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Anzahlungen vorgelegt. In den betreffenden Fällen geht es um Lieferungen, die aufgrund eines Betrugs der Lieferer nicht stattfand und um die daraus resultierende Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Der Generalanwalt hat nun seine Schlussanträge formuliert.*

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/30/versagung-des-vorsteuerabzugs-aus-anzahlungen-bei-nicht-erfolgter-lieferung-eu-rechtswidrig/>

---

### **PwC Service**

## Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2018

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Umsatzsteuer im Wandel der Zeit: Internationalisierung und aktuelle Entwicklungen auf Ebene der OECD und der EU
- Digitalisierung in der Umsatzsteuer: Schritthalten oder Vorausgehen?
- Was gibt's Neues?
  - Rechnungsinhalt und -berichtigung: Update und erste Praxiserfahrungen
  - Poolvereinbarungen, Kostengemeinschaften und Organschaft – neue Perspektiven?
  - Konsignationslager jetzt einfacher gemacht?
  - Rückvergütung, Rabatte und deren Folgen
  - Reihengeschäfte: Ein- und Ausblicke

Daneben werden im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgestellt und diskutiert.

Alle weiteren Informationen zu Terminen, Veranstaltungsorten und Agenda finden sich im [Einladungsflyer](#).

### **Zielgruppe**

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Steuern und Rechnungswesen.

### **Programm**

14:30 Uhr Begrüßung

14:35 Uhr Beginn der Vorträge

15:30 Uhr Kaffeepause

16:00 Uhr Fortsetzung der Vorträge

17:00 Uhr Ausklang – für kleine Stärkungen ist gesorgt

**Anmeldung**

Bitte melden Sie sich [online](#) zur Veranstaltung an. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung weitere Informationen.

**Teilnahmegebühr**

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

## Seminar: Wir bringen es auf den Punkt - Die wichtigsten Steueränderungen 2017/2018

Zum Ende einer Legislaturperiode erlahmt in der Regel der Reformeifer des Gesetzgebers. Das Augenmerk des Steuerpolitikers ist auf die Zeit nach der Wahl ausgerichtet. Dennoch: Das Steuerrecht ist zu komplex und änderungsanfällig, als dass nicht auch in einem Wahljahr wie 2017 Regelanpassungen erfolgen, die Steuerpflichtige zur Reaktion zwingen. Ein Blick auf die Agenda unserer diesjährigen Veranstaltungsreihe („*Wir bringen es auf den Punkt*“ beziehungsweise „*Tax Update 2018*“) bestätigt diesen Handlungsbedarf.

**Teilnahmegebühr**

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

**Termine und Veranstaltungsorte**

Die Veranstaltung findet an verschiedenen Standorten statt. Dazu können Sie nachfolgend den entsprechenden Einladungsflyer inklusive Anmeldeformular herunterladen.

01.02.2018 - **Bielefeld**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30405036>

05.02.2018 - **Mannheim**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30025747>

06.02.2018 - **München**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30253112>

07.02.2018 - **Freiburg**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30177642>

16.02.2018 - **Dortmund**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30031400>

20.02.2018 – **Bremen**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30352509>

21.02.2018 - **Köln**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30166752>

22.02.2018 - **Stuttgart**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30177640>

23.02.2018 - **Hamburg**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30083424>

27.02.2018 - **Nürnberg**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30468386>

27.02.2018 - **Düsseldorf**

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30166754>

## Seminar: US Tax Reform Business Breakfast

*PwC veranstaltet bis zum Sommer 2018 eine Serie von monatlichen Business Breakfasts an sechs verschiedenen Standorten zur US-Steuerreform, die am 22. Dezember 2017 verabschiedet wurde. Bei jedem Termin vertiefen wir einen besonderen Aspekt. Neben den Informationen sollen die Veranstaltungen insbesondere der Diskussion und dem regelmäßigen gegenseitigen Austausch dienen. Bleiben Sie informiert, reden Sie mit und tauschen Sie Erfahrungen aus!*

### *Teilnahmegebühr*

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

### *Veranstaltungsorte und Termine*

**Düsseldorf:** 20. Februar, 6. März, 18. April, 17. Mai und 14. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30530326>

**Berlin:** 12. Februar, 22. März, 17. April, 16. Mai und 19. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469098>

**Frankfurt am Main:** 14. Februar, 8. März, 12. April, 24. Mai und 12. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30468389>

**Hamburg:** 21. Februar, 22. März, 19. April, 22. Mai und 5. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469367>

**München:** 9. März, 23. März, 10. April, 8. Mai und 6. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469968>

**Stuttgart:** 19. Februar, 12. März, 23. April, 14. Mai und 18. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469834>

---

## ***Sie haben noch Fragen?***

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## **Redaktion**

Gabriele Stein  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

an: **[UNSUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)**

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **[SUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2018 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

**[www.pwc.de](http://www.pwc.de)**